

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 15 (1955)
Heft: 10-11

Artikel: Überblick über die katholische Filmtätigkeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Bei der Schilderung sittlicher Verfehlungen im engeren Sinne, d. h. erotischer Natur, muß vom Film unbedingt gefordert werden, daß er sich der Diskretion und der Zurückhaltung befleißigt. Es genügt, um den Zweck des Filmes zu erreichen, wenn ein Sachverhalt klar zum Ausdruck kommt, und es ist durchaus nicht notwendig zur Erhöhung der Lebensechtheit, daß der Film unter dem Schlagwort des Realismus zu einer wahren, aufreizenden Pornographie wird.

4. Der Gesamteindruck eines Filmes muß auch dann, wenn er das Böse zur Darstellung bringt, positiv und aufbauend sein. Er darf nicht, soll er in seiner Wirkung moralisch sein, den normal veranlagten Zuschauer hilflos und zwiespältig entlassen, wohl aber darf und soll er ihn aufrütteln und erschüttern. Dabei ist nicht zu leugnen, daß die Gesamtwirkung sehr stark von der persönlichen Veranlagung des Zuschauers abhängt. Aus diesem Grund wird erst dann der Film in seiner Gesamtheit eine aufbauende, positive Wirkung auf das Gesamtvolk und vor allem auf die Jugend ausüben, wenn Hand in Hand mit der Vorführung auch die so notwendige Erziehung zum richtigen, kritischen Filmsehen einhergeht.

Ch. R.

Überblick über die katholische Filmtätigkeit

Die Kleinarbeit ist das Geheimnis des Erfolges. Sie bedarf aber immer wieder der Orientierung am sinnvollen Ganzen und an den großen Linien, wenn sie zielsstrebig bleiben soll. Ein Ueberblick über alle Bereiche unserer katholischen Filmtätigkeit und über die Weise ihres Zusammenwirkens dürfte deshalb die Leser des «Filmberaters» interessieren. Die Tabelle auf den Seiten 50 und 51 soll den Ueberblick über die mannigfachen Beziehungen erleichtern, so daß wir uns auf einen Kommentar zu dieser Tabelle beschränken können. Daß um der Uebersichtlichkeit willen viele Einzelheiten unerwähnt bleiben, versteht sich von selbst. Die nachfolgenden Zahlen, welche in Klammer gesetzt sind, verweisen auf die Felder der Tabelle.

Die katholische Filmtätigkeit läßt sich folgendermaßen gliedern:

- horizontal: Eigene Filmvorführung — Filmerziehung — Filmberatung — Mitgestaltung des Filmwesens.
- vertikal: Tätigkeit im gesamtschweizerischen Rahmen durch die vom Schweizerischen Katholischen Volksverein und vom Schweizerischen Katholischen Frauenbund und den ihnen ange schlossenen zentralen Organisationen getragene und von

der Schweizerischen Bischofskonferenz autorisierte «Schweizerische Katholische Filmkommission».

Katholisches Filmapostolat in Familie, Pfarrei, Gemeinde und Kanton.

Eigene Filmvorführung (1 und 6)

Ein bescheidenes Nebenfeld unserer Filmtätigkeit sind die gelegentlichen Filmvorführungen in katholischen Organisationen und Pfarreien (6), die ohne Erwerbsabsicht vornehmlich zu Bildungszwecken durchgeführt werden. Die Filmwirtschaft reiht sie unter den Begriff «film non commercial» ein. Regelmäßige Filmvorführungen einer Pfarrei würden in bezug auf das Bewilligungsverfahren den gleichen Bedingungen unterliegen wie ein gewöhnliches Kino.

Eigene katholische Unternehmungen des Filmverleihs oder gar der Filmproduktion (1) sind in der Schweiz ein Ding der Unmöglichkeit. Die eigenen Filmvorführungen werden aber von zentraler Seite in anderer Weise auf einem doppelten Wege unterstützt: Durch unsere Mitarbeit in gemeinnützigen Filmbetrieben wie z. B. dem Schweizer Schul- und Volkskino oder der Schweizerischen Schmalfilmzentrale (11) tragen wir dazu bei, daß unsere Pfarreien und Organisationen geeignete Filme zu günstigen Bedingungen beziehen können. Ferner treten wir dafür ein, daß die schweizerische Filmmarktordnung (15), welche ein ganzes Netz von straffen Schutzbestimmungen des Filmgewerbes ist, eigene Filmvorführungen in Vereinen und Pfarreien ermöglicht.

Filmerziehung (2 und 7)

(7) Die erste Stätte der Filmerziehung ist das Elternhaus. Schule, Religionsunterricht und Jugendorganisationen müssen sie ergänzen und vertiefen. Ein Unterricht bei der reifenden Jugend, der am Film achtlos vorbeigeht, vernachlässigt in unsren Zeiten eine wichtige Pflicht. In einem weiten Sinne gehört zur Filmerziehung auch die dem Film gewidmete Bildungsarbeit im Kreise der Erwachsenen: Vorträge über die Filmprobleme im allgemeinen, Aussprachen in katholischen Organisationen über einzelne Filme, die man gemeinsam besucht, Artikel in der katholischen Presse usw.

(2) Für diese Erziehungs- und Bildungsarbeit müssen von zentraler katholischer Stelle aus Anregungen und Unterlagen geboten, Referenten vermittelt, Zeitschriften bedient, Zeitungsartikel bereitgestellt werden usw.

Filmberatung (3 und 8)

(3) Gemäß der Enzyklika «Vigilanti cura» muß in jedem Lande eine Instanz vorhanden sein, welche im Auftrage der Bischöfe die anlaufen-

den Filme prüft und nach ihrem religiös-sittlichen Wert oder Unwert beurteilt. In der Schweiz ist mit dieser Aufgabe die Redaktion des «Filmberaters» in Zürich beauftragt. Die Filmberatung hat vorerst den Sinn, den einzelnen Filmbesucher über Wert oder Unwert des Dargebotenen aufzuklären und ihm allenfalls einen moralischen Schaden zu ersparen, was gegenüber der heranwachsenden Generation von besonderer Bedeutung ist. Der zweite, vielleicht noch wichtigere Sinn der Filmberatung liegt in folgendem: Das Publikum ist zu veranlassen, die Rentabilität des schlechten Films durch Fernbleiben zu vermindern und den guten Film durch zahlreichen Besuch lebensfähig zu erhalten. Zu diesem Zwecke muß einer für die andern die Filme beurteilen; wollte sich nämlich jeder Mann über einen Film durch Kinobesuch selber ein Urteil bilden, dann würde die ganze Beeinflussung der Filmwirtschaft durch das zahlende Publikum illusorisch, da auf diese Weise kein einziger schlechter Film eine Schmälerung seines Kassenerfolges erlitte.

Die Haupttätigkeit unserer Filmberatungsstelle besteht in der Führung einer umfassenden Dokumentation über alle Filme, in der Filmbeurteilung, in der Herausgabe des «Filmberaters» und des Filmhandbuches mit seinen laufenden Nachträgen, sowie in der Zusammenstellung von Filmbulletins für die einzelnen Ortschaften.

(3/18 und 3/20) Die Wirkung unserer Filmberatung reicht über die Beurteilung des katholischen Filmpublikums hinaus, indem auch kantonale Filmzensurbehörden (18) sowie Filmverleiher und Kinobesitzer, die einen Film zu mieten beabsichtigen, die Beurteilung der katholischen Filmberatungsstelle konsultieren. In diesem Sinne vollzieht sich eine direkte Einwirkung auf die Filmprogrammation (20).

(8) Ihren Hauptzweck erfüllt unsere Filmberatung erst durch ihre Wirksamkeit bei den katholischen Filmbesuchern. Diesem Zwecke dient eine möglichst weite Verbreitung des «Filmberaters». Zum mindesten sollte es kein Pfarramt, keinen katholischen Verein und keine führenden Katholiken geben, die den «Filmberater» nicht abonniert haben. Filmbesprechungen in Vereinen und Zeitungen sind ein weiteres Mittel. Ferner werden bereits in mehreren Ortschaften die dort jeweils laufenden Filme in Bulletins besprochen, die an Kirchentüren, in katholischen Vereinslokalen usw. angeschlagen werden.

(7/8) Die Filmberatung hat auch ihre Rückwirkung auf die allgemeine Filmerziehung, indem am einzelnen Falle allgemeine Probleme der Filmkunst und Filmmoral erkannt werden. Umgekehrt hat die Filmerziehung die Bereitschaft zu erwirken, beim Filmbesuch auf die katholische Filmbewertung abzustellen. Die Filmberatung ist gleichsam die Aktualisierung der Filmerziehung.

(8/10) Je stärker die katholische Filmberatung den Filmbesuch des katholischen Publikums beeinflußt, umso kräftiger greift sie in die Ge-

staltung unseres Filmwesens ein, indem sie den guten Film lebens-fähiger macht und den Erfolg des schlechten schmälert. Unser schweizerischer Beitrag ist allerdings auch im besten Falle bescheiden, da die allermeisten Filme im Ausland hergestellt werden und auf ein Weltpublikum abstellen. Als Glied einer alle Länder umfassenden katholischen Filmtätigkeit hat aber die durch unsere Filmberatung bewirkte Lenkung des Filmbesuches doch ihren vollgültigen Sinn.

Mitgestaltung des Filmwesens von zentraler Stelle aus

Wohl kein Wirtschaftszweig ist in seinem Aufbau derart kompliziert wie die Filmwirtschaft. Alles was sie tut und lässt, hat darüber hinaus ihre geistigen und kulturellen Auswirkungen, sodass es verständlich ist, dass noch mehrere filmkulturelle Organisationen in das Gefüge unseres Filmwesens eingreifen. Unsere Tabelle kann deshalb unmöglich das schweizerische Filmwesen als solches zur Darstellung bringen, sondern nur so weit es unter den Gesichtspunkt der katholischen Mitgestaltung fällt. Unter diesem Gesichtspunkt gliedern wir es folgendermaßen:

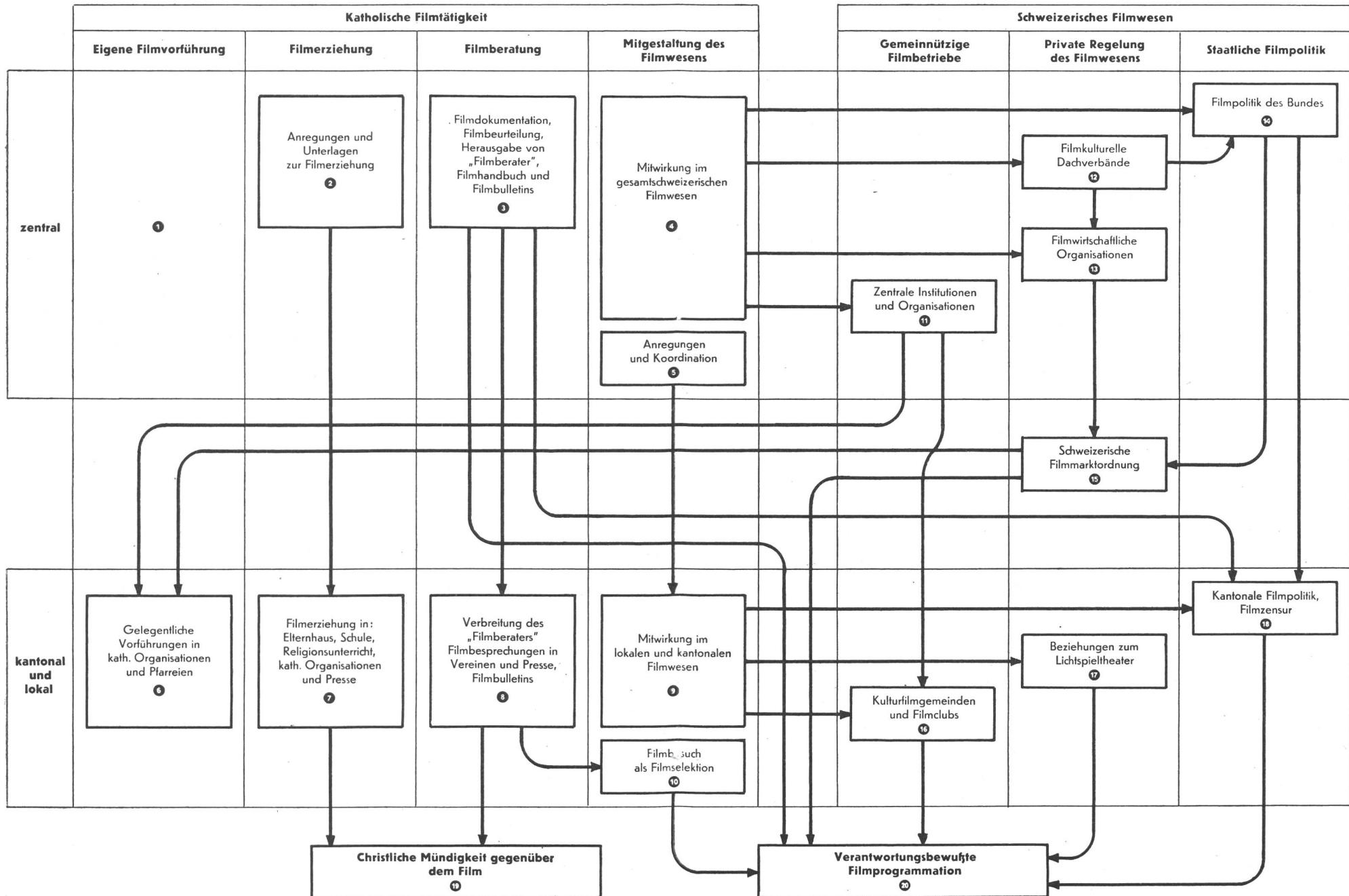
Gemeinnützige Filmbetriebe — Private Regelung des kommerziellen Filmwesens — Staatliche Filmpolitik.

(4/11) Mitarbeit in gemeinnützigen Filminstituten wie z. B. Schweizer Schul- und Volkskino oder Schweizerische Schmalfilmzentrale und gesamtschweizerische Organisationen, deren lokale Sektionen Filmveranstaltungen durchführen, wie der Schweizer Kulturfilmclub oder die Schweizerische Vereinigung der Filmgilden und Filmclubs; Beziehungen zur Schweizer Filmwochenschau und zum Schweizerischen Filmarchiv.

(4/12) Mitgliedschaft und Mitarbeit im Schweizerischen Filmbund und im Schweizerischen Verband zur Förderung der Filmkultur. Daß es zwei filmkulturelle Dachverbände gibt, ist ein Mißstand, den wir nicht veranlaßt haben und vorläufig nicht ändern können. Durch diese Zusammenschlüsse lassen sich die gemeinsamen Interessen der verschiedenen weltanschaulichen Bestrebungen zur kulturellen Förderung des Filmwesens besser vertreten sowohl in der eidgenössischen Filmpolitik (12/14) wie auch gegenüber der Filmwirtschaft (12/13).

Weil dieses «gegenüber» nicht «gegen», sondern «mit» bedeuten soll, haben der Schweizerische Verband zur Förderung der Filmkultur und die wichtigste filmwirtschaftliche Organisation, der Schweizerische Lichtspieltheater-Verband, ein gemeinsames Paritätisches Büro gebildet, in dem wir, wie übrigens auch die protestantischen Kreise, mit den führenden Persönlichkeiten der Filmwirtschaft über alle einschlägigen Fragen verhandeln können.

(4/14) Direkte Mitgestaltung der Filmpolitik des Bundes in- und außerhalb der Schweizerischen Filmkammer. So nehmen wir z. B. gegenwärtig aktiven Anteil an den Vorberatungen zur Schaffung eines Film-



artikels in der Bundesverfassung. Auch für ein Filmgesetz und weitere Beschlüsse und Verordnungen des Bundes werden die privaten Kreise, die am Film interessiert sind, konsultiert, so daß wir im Namen des schweizerischen Katholizismus Stellung beziehen müssen.

(15) Aus der privaten Regelung des Filmwesens (12 und 13) und der Filmpolitik des Bundes (14) resultiert die schweizerische Filmmarktordnung, d. h. die Gesamtheit aller Verhältnisse, Mittel und Regeln, welche das schweizerische Filmwesen bestimmen.

(5/9) Zu den Aufgaben der zentralen katholischen Filmtätigkeit gehören auch die Anregungen für eine Mitgestaltung des Filmwesens auf kantonaler und lokaler Ebene.

Mitgestaltung des Filmwesens im kantonalen und lokalen Rahmen

(9/16) In vielen Städten und Gemeinden mit halbstädtischem Charakter bestehen Kulturfilmgemeinden, Filmgilden und Filmclubs, welche in den Kinos, jedoch in Sonderveranstaltungen und auf eigene Rechnung, Kultur- und Dokumentarfilme sowie filmgeschichtlich bedeutsame Spielfilme vorführen. Obwohl es sich um einen kleinen Spezialsektor des Filmwesens handelt, ist es angezeigt, daß die lokalen katholischen Organisationen dort mitwirken.

(9/17) Von wesentlicher Bedeutung ist es hingegen, daß die führenden Katholiken einer Gemeinde mit dem ordentlichen Kinowesen ihres Ortes einen regelmäßigen Kontakt unterhalten. Der Kinobesitzer darf wissen, daß die katholische Bevölkerung seines Einzugsgebietes in positiver und negativer Richtung ihre Forderungen zu stellen hat und daß er sich bei guter Programmation und anständiger Reklame auf sie stützen kann, bei minderwertiger hingegen ihre organisierte Gegnerschaft provoziert. Im vertrauten persönlichen Kontakt lassen sich viele Fragen regeln. Wo ein solcher nicht möglich ist, muß an seine Stelle die formelle, gut vorbereitete und gut gezielte Bekanntgabe unserer Postulate treten.

(9/18) Mitwirkung in der kantonalen Filmpolitik: Kantonale Filmgesetze, Filmzensur und in Zukunft voraussichtlich das Bewilligungsverfahren für die Eröffnung neuer Kinos.

Die Hauptziele der katholischen Filmtätigkeit (19 und 20)

Zwei Endziele sind unserer Filmtätigkeit gesetzt, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:

(19) Die christliche Mündigkeit gegenüber dem Film ist das Resultat der Filmerziehung (7) und der Filmberatung (8). Sie ist erreicht:

- wenn der Film als berechtigte und eigenwertige Ausdrucksform unseres Zeitalters anerkannt, der Zahl der Kinobesuche jedoch ein vernünftiges Maß gesetzt wird;
- wenn für den Kinobesuch unter den angebotenen Filmen auf Grund der Filmberatung eine bewußte und aktive Auswahl getroffen wird;
- wenn man die Filmschöpfungen aus der notwendigen geistigen Distanz betrachtet, sodaß man sich von der Kunst der Darbietung begeistern lassen kann, ohne den Suggestionen der Leinwand zu erliegen und die Gegensätze zwischen der Wahrheit und ihren Verzerrungen zu erkennen.

(20) Die verantwortungsbewußte Filmprogrammation ist die Resultante mannigfacher Kräfte, die unsere Tabelle darzustellen sucht: Zustimmung oder Ablehnung durch ein mündiges Publikum (10), maßgebende und frühzeitige Filmbeurteilung (3), gesunde gesamtschweizerische Filmmarktordnung (15), Filmpolitik des Kantons (18) und Beziehungen zu den Filmbesitzern (17), unter denen sich nicht nur gewissenlose Gewinnjäger, sondern viele wertvolle Persönlichkeiten befinden, deren Stolz und Freude eine Programmation von hohem Niveau ist. Schließlich fließt in die Gesamtheit unserer Filmprogrammation noch die spezielle Vorführfähigkeit der Kulturfilmgemeinden und Filmclubs ein (16.)

Was verstehen wir unter einer verantwortungsbewußten Filmprogrammation?

Das Mißverständnis muß beseitigt werden, es sei der Sinn katholischer Filmtätigkeit, die Zahl der spezifisch religiösen Filmwerke anschwellen zu lassen. Der Film ist ein dem religiösen Leben nur bedingt angemessenes Ausdrucksmittel, sodaß gute religiöse Filme eine hohe Seltenheit, die andern religiösen Streifen aber eher eine Enttäuschung, ja oft ein Aergernis darstellen. Auch um «konfessionelle Propaganda» ist es uns nicht zu tun und ebenso wenig um einen dünnen Moralismus, der eine verkürzte und deshalb unkatholische Weltschau in sich schließt.

Wo irgend eine echte Beziehung zu den christlichen Grundhaltungen erscheint, und sei es auch in einem bloßen Unterhaltungsstreifen, darüber hinaus aber bei jedem Werk, das geistige Werte und ein auf dem natürlichen Sittengesetz beruhendes Ethos in künstlerisch wahrer Form aufleuchten läßt, sprechen wir vom guten Film. Mit verantwortungsbewußter Programmation ist aber auch jenes Zwischenreich, das von bloßem Entspannungsbedürfnis genährt wird, vereinbar, solange es nicht Fröhlichkeit mit Gemeinheit und Vitalität mit Laszivität verwechselt. Nach diesen Kriterien bemessen wir jene Filmprogrammation, für die wir uns auf den verschiedensten Wegen einsetzen.